

In der Senatssitzung am 8. April 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Datum, 20.03.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.04.2025

„Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

A. Problem

Der Landespflegeausschuss (LPA) ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Gremium in jedem Bundesland (§ 8a SGB XI). Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für den Landespflegeausschuss Bremen zur Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) zum 01.09.2024 wird eine Änderung der Bremer Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 6. Juli 2021 und der dazugehörigen Geschäftsordnung des Landespflegeausschusses Bremen gemäß § 8 VO-LPA (GO-LPA) notwendig. Dies betrifft zum einen die Neuregelung der Zuständigkeit für die Geschäftsstelle des LPA bei SGFV und zum anderen die veränderte Vertretung der beiden Ressorts Soziales und Gesundheit im Landespflegeausschuss.

B. Lösung

Der anliegende Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

Mit der Änderungsverordnung werden die Vorschriften der Landespflegeausschussverordnung an die Änderungen der Zuständigkeiten angepasst.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Verordnungsentwurf Bezug genommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Der Entwurf hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Er betrifft alle Geschlechter in gleicher Weise.

Die Befassung der staatlichen Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz ist nach der Beschlussfassung des Senats beabsichtigt.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der LPA hat der beabsichtigten neuen Zusammensetzung des LPA in seiner letzten Sitzung am 15.11.2024 zugestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 20.03.2025 die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch sowie nach Beschlussfassung durch die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen

1. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch
2. Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Vom

Aufgrund des § 8a Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Die Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 6. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 596) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport“ durch die Wörter „die Senatorin oder den Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die Freie Hansestadt Bremen:
die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit drei Vertreterinnen oder Vertretern;“
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für den Träger der Sozialhilfe in Bremen:
die Senatorin oder der Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration für den Träger der örtlichen Sozialhilfe der Stadtgemeinde Bremen und der überörtlichen Sozialhilfe mit einer Vertreterin oder einem Vertreter;“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „32“ durch die Angabe „33“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und ihre stellvertretenden Personen können von der Organisation, für die sie bestellt worden sind, abberufen werden. Wurde die oder der Betroffene von der Senatorin oder dem Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 oder von der Senatorin oder dem Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 bestellt, wird die Abberufung erst mit der Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wirksam.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den XXX 2025

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung:

Der Landespflegeausschuss (LPA) ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Gremium in jedem Bundesland (§ 8 a SGB XI). Mit der Verlagerung des Bereiches „Pflege“ von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) zur Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) mit Wirkung zum 01.09.2024 ist auch die Zuständigkeit für den Landespflegeausschuss Bremen auf die SGFV übergegangen. In diesem Zusammenhang wird eine Änderung der Bremer „Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 6. Juli 2021“ notwendig. Dies wurde zum Anlass genommen, auch einige Vorschriften redaktionell anzupassen.

II. Einzelbegründungen:

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Mit Wirkung zum 01.09.2024 ist die Zuständigkeit für den Landespflegeausschuss Bremen von der SASJI auf die SGFV übergegangen. Die Änderung ist daher redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die SASJI bleibt zwar nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 in ihrer Funktion als überörtliche Kostenträgerin der Sozialhilfe bei Pflegebedürftigkeit mit einer bzw. einem Vertreter:in Mitglied im Landespflegeausschuss, stellt allerdings nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 keine bzw. keinen Vertreter:in für die Freie Hansestadt Bremen.

Die SGFV soll dafür zukünftig mit drei Vertreter:innen als Mitglied im Landespflegeausschuss (Leitungsebene SV sowie zwei Vertreter:innen aus den Fachbereichen Referat 31: Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht und Referat: 20 Berufe im Gesundheitswesen) repräsentiert sein. Zuvor war die SGFV lediglich mit einem bzw. einer Vertreter:in im Landespflegeausschuss vertreten.

Die Gesamtzahl an Mitgliedern steigt dadurch um einen Sitz von 28 auf 29 Mitglieder.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Änderung in § 6 Absatz 2 dient der Rechtsbereinigung aufgrund der Verlagerung des Bereichs „Pflege“ von der SASJI zur SGFV und umfasst darüber hinaus eine redaktionelle Änderung aufgrund der Anpassung der Mitglieder des Landespflegeausschusses.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.